



Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

An die kommunalen Träger der
Grundsicherung in Sachsen-Anhalt

Nachrichtlich:

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-
Thüringen der Bundesagentur für Arbeit

**Arbeitshilfe zur Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus nach
§ 36a SGB II**

In letzter Zeit haben uns vermehrt Anfragen zum Vollzug der Erstattungspflicht nach § 36a SGB II erreicht. Insbesondere besteht Klärungsbedarf darüber, welche Kosten konkret erstattungsfähig sind und welche nicht. Diese Arbeitshilfe soll eine praxisnahe Orientierung bieten und die Abgrenzung der erstattungsfähigen Leistungen verdeutlichen.

I. Zusammenfassung

Die Erstattungspflicht nach § 36a SGB II umfasst nur Kosten, die dem Grunde nach auch ohne die Flucht ins Frauenhaus am bisherigen Aufenthaltsort entstanden wären. Dazu gehören:

- Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II), einschließlich untrennbar mit der Unterbringung im Frauenhaus verbundenen Kosten (z. B. soziale Begleitung, Haushaltsenergie),
- Kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II) wie psychosoziale Betreuung und Schuldnerberatung,
- Einmalige Leistungen (§ 24 Abs. 3 SGB II), z. B. Erstausrüstung für Wohnung und Bekleidung,
- Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II), etwa Schulbedarfe und Klassenfahrten.

Nicht erstattungsfähig sind vom Bund zu tragenden Leistungen, insbesondere Regelbedarfe (§ 19 SGB II) und Mehrbedarfe (§ 21 SGB II). Bei Unterbringung ohne Selbstversorgungsmöglichkeit gilt § 68 SGB II analog.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

09.04.2025
52-92101-1/4/18941/2025
52.3 Cedric Harms
+49 3915676915
Cedric.Harms@ms.sachsen-
anhalt.de

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

II. Allgemeine Grundsätze der Kostenerstattung

Sucht eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten.

Maßgeblich für die Erstattung ist, dass nur die Kosten übernommen werden, die die Herkunftskommune weiterhin zu tragen gehabt hätte, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person nicht durch die Flucht in ein Frauenhaus geendet hätte.

Erfasst sind auch die Leistungen für die Kinder, die sich zusammen mit der Mutter im Frauenhaus aufhalten. Sie bilden dann eine (neue) Bedarfsgemeinschaft.

III. Erstattungsfähige Leistungen gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II

Gemäß § 36a i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II umfasst die Erstattungspflicht folgende Leistungen:

1. Eingliederungsleistungen nach § 16a Nrn. 1-4 SGB II:

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder,
- Häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- Psychosoziale Betreuung,
- Suchtberatung.

2. Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II:

- Der auf den Aufenthalt im Frauenhaus entfallende Anteil der Unterkunfts- und Heizkosten.
- Alle Kosten, die untrennbar mit der Unterbringung im Frauenhaus verbunden sind und nicht separat ausgewiesen und beziffert werden können (vgl. Grundsätze zur Pauschalmiete). Dies können neben den üblichen Kosten für Unterkunft und Heizung u. a. sein:
 - Kosten für soziale Begleitung, Bewachung, Hausmeisterdienste etc.,
 - Büro- und Verwaltungskosten
 - Strom, Fernsehen und Telekommunikation,
 - Nutzung von Haushaltsgeräten (Herd, Waschmaschine, Trockner, etc.),
 - Kosten für vom Frauenhaus bereitgestellte Kleidung, Wohntextilien, Hygieneartikel und Kosmetika, etc.

3. Einmalige Leistungen gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nrn. 1 und 2 SGB II:

- Erstaussstattungen für die Wohnung (einschl. Haushaltsgeräten),
- Erstaussstattungen für Bekleidung,
- Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt.

4. Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II:

- Kosten für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- Schulbedarfe,
- Weitere Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Nicht erstattungsfähig sind hingegen:

Leistungen, die gem. §§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 6b Abs. 1 S. 1 SGB II vom Bund zu tragen sind.

Insbesondere:

- Regelbedarfe gem. § 19 SGB II (Bürgergeld),
- Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 SGB II (z. B. Alleinerziehenden- oder Schwangerschaftszuschläge),
- Leistungen zur Eingliederung, mit Ausnahme der kommunalen Eingliederungsleistungen.

Pauschalierte Kosten nach § 17 Abs. 2 SGB II

Werden die Kosten aufgrund einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 17 Abs. 2 SGB II pauschal geltend gemacht, sind die Kosten entsprechend dieser Pauschale zu erstatten.

Der erstattungsberechtigte Träger stellt sicher, dass in der Pauschale nur Kosten enthalten sind, die grundsätzlich gemäß § 36a i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II erstattungsfähig sind.

IV. Umsetzung der Kostenerstattung durch die Träger des Frauenhauses

Zur sachgerechten Aufteilung der Kosten sollte der erstattungsberechtigte Träger den Erstattungsanspruch in folgende Posten unterteilen (vgl. Ausführungen unter Pkt. II.):

- **Kosten der Unterkunft und Heizung** (§ 22 SGB II),
- **kommunale Eingliederungsleistungen** (§ 16a SGB II),
- **Einmalige Leistungen** (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nrn. 1 und 2 SGB II),
- **Leistungen für Bildung und Teilhabe** (§ 28 SGB II).

Kosten, die grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu tragen wären (z. B. persönlicher Lebensunterhalt, Verpflegung, Haushaltsenergie außer Heizkosten), sind im Rahmen des

§ 36a SGB II nicht erstattungsfähig, sofern sie nicht untrennbar mit der Unterbindung im Frauenhaus verbunden sind und nicht separat ausgewiesen und beziffert werden können.

V. Sonderfall: Unterbringung ohne Selbstversorgungsmöglichkeit

Soweit leistungsberechtigte Personen in einer Unterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht sind, können die Bedarfe für Ernährung und Haushaltsenergie als Sachleistungen sichergestellt werden. In diesen Fällen ist § 68 SGB II analog anzuwenden.

Folglich sind jeweils zum Zeitpunkt der Unterbringung geltenden Werte nach § 68 S. 2 SGB II vom Regelbedarf abzuziehen. Ein Erstattungsanspruch ggü. der Herkunftskommune kann hierüber nicht geltend gemacht werden.

Für das nähere Verfahren wird auf die Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 68 SGB II in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, die für die gemeinsamen Einrichtungen verbindlich anzuwenden ist. Eine vergleichbare Verfahrensweise in den kommunalen Jobcentern würde begrüßt.

VI. Kosten der bisherigen Wohnung

Aufgrund der besonderen Notsituation der von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern sollte im Bedarfsfall auch die Gleichzeitigkeit der Gewährung von KdU für den vorhandenen eigenen Wohnraum und den entstehenden o.g. Kosten für die Aufnahme in einer Schutzeinrichtung als notwendig Beachtung finden.

VII. Ausblick auf die neuen Regelungen des Gewalthilfegesetzes

Am 14. Februar 2025 hat der Bundesrat dem Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz) zugestimmt. Dieses Gesetz etabliert erstmals einen bundesweiten Rechtsanspruch auf kostenfreien Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Es konkretisiert staatliche Schutzpflichten aus dem Grundgesetz und setzt die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention um. Der Rechtsanspruch tritt am 1. Januar 2032 in Kraft, um den Ländern ausreichend Zeit zu geben, ihre Hilfesysteme entsprechend auszubauen.

Im Auftrag

Marco Püsche

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.